

[nzz.ch](https://www.nzz.ch)

Sozialhilfemissbrauch: Staatsanwaltschaft beantragt Landesverweis

Daniel Gerny

Wer missbräuchlich Sozialhilfeleistungen bezieht und keinen Schweizer Pass besitzt, kann künftig des Landes verwiesen werden. Noch ist unklar, was im Detail gilt, doch jetzt macht ein erster Kanton ernst.



Der politische Kampf um die Ausschaffungsinitiative ist ausgetragen. Nun muss sich eine Gerichtspraxis etablieren. (Bild: Peter Klaunzer / Keystone)

Ausländerinnen und Ausländer müssen seit dem Oktober 2016 besonders aufpassen: Kommen sie mit dem Gesetz in Konflikt, droht ihnen neben einer Strafe bei vielen Delikten eine obligatorische Landesverweisung. Das sieht das Umsetzungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative vor. Dabei geht es nicht nur um Kapitalverbrechen: Die Ausschaffung riskiert auch, wer sich des «missbräuchlichen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe» schuldig macht. Das verlangt ein neuer Straftatbestand.

Zwei Fälle im Baselbiet

Gebannt wartet die Branche nun auf die ersten Urteile. Wegen des Rückwirkungsverbotes gilt das neue Recht zwar erst für Betrugsfälle, die nach dem 1. Oktober stattgefunden haben. Im Kanton Basel-Landschaft befinden sich dennoch bereits zwei Fälle von mutmasslichen

Sozialhilfebetrüger in Arbeit, bei denen die Staatsanwaltschaft die Ausschaffung beantragen will. Die Baselbieter Staatsanwaltschaft bestätigte gegenüber der NZZ einen Bericht des «Sonntags». Der Kanton Basel-Landschaft, der schon heute für seine restriktive Praxis bei verwaltungsrechtlichen Ausschaffungen nach Ausländergesetz bekannt ist, macht damit deutlich, dass er das neue Recht entschlossen durchsetzen will.

Weder dem Gemeindeverband noch der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) sind bisher Fälle aus anderen Kantonen bekannt, die demnächst an ein Gericht überwiesen werden. Es wird deshalb Jahre dauern, bis sich eine Praxis zum neuen Gesetz etabliert hat. Das ist bemerkenswert, denn obwohl die Folgen eines Sozialhilfemissbrauchs für Ausländerinnen und Ausländer äusserst drastisch sind, lässt der neue Straftatbestand viele Fragen offen. So ist beispielsweise unklar, was unter Sozialhilfe zu verstehen ist. In vielen Fällen ist dies zwar eindeutig, doch ob beispielsweise auch unwahre und unvollständige Angaben in Bezug auf Mietzinszuschüsse oder Stipendien eine Verurteilung zur Folge haben, wird erst die Gerichtspraxis zeigen.

Was ist ein Härtefall?

[Der Kontrast zwischen der Unschärfe des Gesetzes und der Intensität der Sanktionen sei bei dieser Norm besonders gross](#), erklärten Behördenvertreter und Staatsanwälte schon vor dem Inkrafttreten. Das erklärt das grosse Interesse an den ersten Fällen. Offen ist beispielsweise auch, was unter einem Härtefall zu verstehen ist. [Das ist von Bedeutung, weil von einer Landesverweisung abgesehen werden kann](#), wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirkte. Anders als die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) in Schreiben an die Kantone will der Kanton Baselland aber auch Härtefälle zwingend vor Gericht bringen.

Die Staatsanwaltschaft will damit erreichen, dass die Gerichte möglichst rasch eine Härtefallpraxis erarbeiten. Zwar äussert sie sich auch auf Nachfrage hin nicht dazu, ob es bei den beiden bevorstehenden Verfahren um mögliche Härtefälle geht. Klar wird aus den Aussagen der Strafverfolgungsbehörde allerdings, dass die Deliktsumme mehr als 3000 Franken beträgt – jene Summe, unterhalb deren es sich laut Empfehlungen der SSK um leichte Fälle handelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht eine Härtefallabwägung vornehmen muss, scheint relativ gross.

Druck auf Sozialhilfebehörden

Auch die Mitarbeiter in den Sozialhilfebehörden erwarten die ersten Entscheide sehnlichst. Für sie ist der Druck mit Inkrafttreten des neuen

Gesetzes massiv gestiegen. Missbrauch wurde zwar schon nach bisherigem Recht geahndet. Doch die Folgen seien nach neuem Recht für die betroffenen Ausländer so drastisch, dass dies auch zur Belastung für die Fürsorgemitarbeiter werde, erklärt Ingrid Hess, Mediensprecherin der Skos. Die damit verbundene Verantwortung mache vielen zu schaffen. Zwar haben die Skos und die meisten kantonalen Behörden [in Rundschreiben den Sozialarbeitern eingeschärft](#), sie müssten Antragsteller unmissverständlich auf die schwerwiegenden Folgen von Missbräuchen aufmerksam machen. Doch solange rechtliche Unschärfen bestehen, ist die Hoffnung auf präventive Effekte begrenzt. Die Mitarbeiter wissen: Eine einzige Meldung wegen eines verhältnismässig kleinen Fehlverhaltens kann ganze Lebensentwürfe verändern.